

Satzungsänderungsantrag

Initiator*innen:

Titel: Satzung 2024

Satzungstext

1 Präambel

2 Der Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP) e.V. ist ein Zusammenschluss von
3 evangelischen Kindern und Jugendlichen aller Geschlechter. Er ist offen für
4 konfessionell anders bzw. nicht gebundene Jugendliche. Erwachsenen bietet er
5 eigenständige Arbeitsfelder. Der Verband ist Nachfolger des Bundes Christlicher
6 Pfadfinderinnen, der Christlichen Pfadfinderschaft Deutschlands und des
7 Evangelischen Mädchenpfadfinderbundes. Er ist Mitglied in der
8 Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend und im Deutschen Bundesjugendring.
9 Er ist über die jeweilige nationale Vertretung Mitglied im Weltbund der
10 Pfadfinderinnen und in der Weltorganisation der Pfadfinder*innenbewegung und
11 erkennt deren Satzungen und Beschlüsse an.

12 Abschnitt 1

13 Grundsätzliches

14 § 1 Name und Sitz des Vereins

15 (1) Der Verein führt den Namen »Verband Christlicher Pfadfinder*innen (VCP)
16 e.V.«, nachfolgend »VCP« genannt.

17 (2) Der Verein hat seinen Sitz in Kassel.

18 (3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Mitgliedschaften

(1) Der Verein ist Mitglied in folgenden Organisationen:

- a) Ring deutscher Pfadfinder*innenverbände e.V. (rdp)
- b) Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.(aej);
- c) Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e.V.;
- d) Diakonie Hessen, Diakonisches Werk in Hessen und Nassau und KurhessenWaldeck e.V.

(2) Die Bundesleitung entscheidet über die Mitgliedschaft des Vereins in weiteren Organisationen.

§ 3 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugendhilfe, die Förderung der Erziehung und Bildung, die Förderung der Religion und die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen:

- a) Jugendarbeit in der evangelischen Jugend Deutschlands mit dem Ziel koedukativer Arbeit auf der Grundlage des Evangeliums von Jesus Christus sowie den Grundsätzen der internationalen Pfadfinder*innenbewegung;
- b) Betrieb von Jugendfreizeitheimen und Jugendzeltplätzen;
- c) Aktivitäten, die der Bildung, der Förderung der christlichen Gemeinschaft, des eigenen Glaubens und der Völkerverständigung dienen;
- d) Weiterleitung von Mitteln an andere steuerbegünstigte Körperschaften unter Beachtung der Vorschriften der Abgabenordnung.
- e) Kooperationen mit den in § 2 genannten Organisationen und deren Mitgliedern und den VCP Untergliederungen (gem. §57 Abs. 3 Abgabenordnung).

§ 4 Gemeinnützigkeit

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »Steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(2) Mittel des Vereins dürfen ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5 Ordnungen des VCP

Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung sind in Arbeits und Geschäftsordnungen gere gelt. Sie sind für alle Mitglieder und Gliederungen verbindlich.

§ 6 Zeichen

Das Zeichen des VCP ist folgendes:

LOGO

Abschnitt 2

Gliederungen

§ 7 Gliederungen des VCP

(1) Der VCP gliedert sich in folgende Länder: Baden, Bayern, BerlinBrandenburg, Hamburg, Hessen, MecklenburgVorpommern, Mitteldeutschland, Niedersachsen, Nordrhein, RheinlandPfalz/Saar, Sachsen, Schleswig Holstein, Westfalen und Württemberg.

(2) Die Gliederung der Länder in Regionen/ Bezirke/Gaue und/oder Stämme/Orte wird auf Landesebene geregelt.

(3) Besteht zwischen zwei Gliederungen keine Einigkeit darüber, welcher von ihnen eine untergeordnete Gliederung zuzurechnen ist, so entscheidet die Mitgliederversammlung der nächst übergeordneten Ebene, sofern nicht ein anderes Organ dafür satzungsgemäß bestimmt ist.

(4) Sofern auf Landesebene die Auflösung von Regionen/Bezirken/Gauen und/oder Stämmen/Orten nicht abweichend geregelt ist, gilt folgende Regelung: Der Vorstand des Landes kann die Auflösung einer Region/ eines Bezirks/eines Gaus oder eines Stammes/Ortes bei der Mitgliederversammlung des Landes beantragen. Über diesen Antrag entscheidet die Mitgliederversammlung des Landes mit Zweidrittelmehrheit.

§ 8 Rechtsformen und Rechtsstellung der Gliederungen

(1) Die Gliederungen sind rechtlich selbständig.

(2) Die Gliederungen des VCP (Länder, Regionen/ Bezirke/Gaue, Stämme/Orte) können sich als eingetragene oder als nicht rechtsfähige Vereine organisieren.

(3) Satzungen von Gliederungen des VCP dürfen weder im Widerspruch zu dieser Satzung noch zu den Arbeits und Geschäftsordnungen des Vereins stehen.

(4) Satzungen von Gliederungen müssen bestimmen, dass eine Mitgliedschaft im Verein der Gliederung ohne eine Mitgliedschaft im VCP nicht möglich ist.

(5) Lässt sich eine Gliederung des VCP als rechtsfähiger Verein im Vereinsregister eintragen, bedürfen die Satzung sowie deren Änderung vor der Anmeldung der schriftlichen Zustimmung des Bundesvorstandes. Eine Zustimmung kann nur verweigert werden, wenn die vorgelegte Satzung dieser Satzung des VCP widerspricht.

(6) Alle Gliederungen des Vereins sind berechtigt, ihre eigenen Belange vor Behörden und in der Öffentlichkeit zu vertreten. Sie sind berechtigt, mit anderen Organisationen ihres Zuständigkeitsbereiches zur Erreichung der Ziele des VCP zusammen zu arbeiten.

(7) Sofern die Satzung einer Gliederung nichts anderes bestimmt, fällt bei Auflösung, Aufhebung oder Ausschluss dieser Gliederung das Vermögen an die nächst höhere Gliederung unter der Auflage, dieses baldmöglichst der satzungsgemäßen Verwendung zuzuführen.

102 Abschnitt 3

103 Mitgliedschaft

104 § 9 Mitgliedschaft

105 (1) Mitglied des VCP kann jede natürliche Person werden. Durch die
106 Mitgliedschaft im Verein erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in der
107 jeweiligen Gliederung des Vereins.

108 (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Bundesvorstand im Einvernehmen
109 mit dem Vorstand der betreffenden Landesgliederung. Kann kein Einvernehmen
110 hergestellt werden, gilt der Antrag als abgelehnt. Die Zuordnung zu einer
111 lokalen Gliederung erfolgt im Einvernehmen mit dem Vorstand der lokalen
112 Gliederung.

113 (3) Der Antrag soll den Namen, das Geburtsdatum, den Beruf, die Anschrift
114 der*des Beitrittswilligen und die Zugehörigkeit zur lokalen Gliederung
115 (Stamm/Ort) enthalten. Bei Minderjährigen haben die Personensorgeberechtigten
116 dem Antrag schriftlich zuzustimmen.

117 (4) Rechte und Pflichten der Mitglieder ergeben sich aus dieser Satzung. Jedes
118 Mitglied hat die Beschlüsse der satzungsgemäßen Organe des Vereins zu beachten.

119 (5) Jedes Mitglied hat Beiträge zu entrichten. Näheres regelt die von der
120 Bundesversammlung beschlossene Beitragsordnung.

121 (6) Vertreten wird ein Mitglied durch die lokale Gliederung (Stamm/Ort), der es
122 angehört. Hier nimmt es auch seine Mitgliedsrechte wahr. Das Wahl und
123 Stimmrecht regeln die Satzungen der lokalen Gliederungen.

124 (7) Die Zuordnung zu einer lokalen Gliederung

125 (Stamm/Ort) endet durch:

126 a) Auflösung der lokalen Gliederung;

127 b) Ausschluss des Mitglieds aus der lokalen Gliederung.

128 Ein Ausschluss eines Mitglieds aus einer lokalen Gliederung ist nur im

129 Einvernehmen mit dem Vorstand der jeweiligen Landesgliederung möglich.

130 (8) Mitglieder, die keiner lokalen Gliederung (Stamm/Ort) angehören, können
131 Mitglieder im VCP auf der Landesebene bleiben. Eine mögliche Zugehörigkeit auf
132 Regions/ Bezirks/Gauebene ist durch die Landesebene zu regeln. Das aktive
133 Wahl und Stimmrecht in der lokalen Gliederung (Stamm/Ort) ruht, bis sich das
134 Mitglied einer anderen lokalen Gliederung angeschlossen hat.

135 (9) Eine Wahrnehmung des Wahl und Stimmrechtes von minderjährigen Mitgliedern,
136 die das siebte Lebensjahr vollendet haben, durch ihre Personensorgeberechtigten
137 ist ausgeschlossen.

138 (10) Minderjährige Mitglieder, die das siebte Lebensjahr noch nicht vollendet
139 haben, haben kein Wahl und Stimmrecht.

140 (11) Minderjährige, die ein Vorstandsamt einer Gliederung des VCP übernehmen,
141 müssen mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben. Hierfür ist die Zustimmung
142 ihrer gesetzlichen Vertreter*innen erforderlich. Die Satzung der jeweiligen
143 Gliederung kann auch ein höheres Mindestalter festlegen.

144 (12) Die Mitgliedschaft endet:

145 a) durch Tod des Mitglieds;

146 b) durch Austritt;

147 c) durch Streichung von der Mitgliederliste;

148 d) durch Ausschluss aus dem Verein.

149 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Bundesvorstand
150 oder dem Vorstand der jeweiligen Gliederung.

151 Die Streichung aus der Mitgliederliste darf infolge der Einstellung der
152 Beitragszahlung vorgenommen werden. Das Verfahren und die Fristen sind in der
153 Beitragsordnung geregelt.

154 § 10 Ausschluss aus dem Verein

155 (1) Auf Antrag der Mitgliederversammlung einer das Mitglied vertretenden

Gliederung, des Vorstandes des das Mitglied vertretenden Landes oder des Bundesvorstandes entscheidet der Ombudsrat über den Ausschluss des Mitgliedes.

Ein Ausschluss setzt voraus, dass ein wichtiger Grund vorliegt.

Zu den Ausschlussgründen zählen insbesondere:

a) der grobe oder schuldhafte Verstoß gegen die Satzung, die Arbeits und Geschäftsordnungen oder gegen bindende Beschlüsse der Bundesversammlung oder der Mitgliederversammlungen der das Mitglied vertretenden Gliederungen;

b) die Mitarbeit oder Mitgliedschaft in einer Partei oder Vereinigung, die Fremdenhass, Rassismus, Nationalismus, Faschismus oder Intoleranz und Gewalt gegenüber Andersdenkenden verbreitet. Hierdurch dokumentiert ein Mitglied, dass es die Satzung und die Arbeits und Geschäftsordnungen nicht anerkennt. Eine Mitgliedschaft in einer solchen Partei oder Vereinigung ist mit der Mitgliedschaft im VCP unvereinbar;

c) die nachgewiesene Schuld im Bereich einer sexuellen Belästigung, sexuellen Nötigung oder sexuellen Missbrauchs.

(2) Nach erfolgter Prüfung ist dem betroffenen Mitglied und dem*der Antragsteller*in die Entscheidung durch den Ombudsrat umgehend schriftlich mitzuteilen.

(3) Sowohl das Mitglied als auch die beantragende Gliederung kann innerhalb von drei Monaten gegen die Entscheidung des Ombudsrates Beschwerde einlegen. Diese Beschwerde ist an den Bundesvorstand zu richten. Über die Beschwerde, die keine aufschiebende Wirkung hat, entscheidet ein ausschließlich für den zu behandelnden Fall zu bildender fünfköpfiger Ausschuss des Bundesrates, dem eine bzw. einer der Bundesvorsitzenden angehören muss, endgültig. Die Einberufung dieses Ausschusses erfolgt durch den Bundesvorstand.

Abschnitt 4 Organe

§ 11 Organe des VCP

(1) Organe des VCP sind:

a) die Bundesversammlung (Mitgliederversammlung im Sinne von § 32 BGB);

185 b) der Bundesvorstand (Vorstand im Sinne von § 26 BGB);

186 c) die Bundesleitung;

187 d) der Bundesrat;

188 e) der Ombudsrat.

189 (2) Mitglieder der Organe müssen Mitglied im VCP sein.

190 (3) Bei Veranstaltungen der Organe des VCP ist hinsichtlich der Zugänglichkeit
191 und Kommunikation für die Teilhabe der Teilnehmer*innen Sorge zu tragen.

192 § 12 Die Bundesversammlung

193 (1) Die Bundesversammlung ist die Vertretung der Mitglieder des VCP. Sie ist das
194 oberste beschlussfassende Organ des VCP. Sie bestimmt die Richtlinien und
195 Grundsätze der gemeinsamen Arbeit.

196 (2) Die Bundesversammlung hat die Führung der Burg Rieneck als Bundeszentrum im
197 Sinne der Zielsetzung des VCP an den Bildungs und Erholungswerk Burg Rieneck
198 e.V., abgekürzt BEW e.V., übertragen.

199 § 13 Mitglieder der Bundesversammlung

200 (1) Der Bundesversammlung gehören mindestens zu zwei Dritteln Delegierte der
201 Länder an, die von den jeweiligen Mitgliederversammlungen der Länder gewählt
202 werden, der jeweiligen Mitgliederversammlung aber nicht angehören müssen. Ihre
203 Zahl beträgt mindestens 80.

204 (2) Weitere stimmberechtigte Mitglieder der Bundesversammlung sind:

205 a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

206 b) die Referentinnen*Referenten der Bundesleitung;

207 c) die stimmberechtigten Mitglieder des Bundesrates;

208 d) der*die Generalsekretär*in;

209 e) ein*e Vertreter*in des BEW e.V., der*die gleichzeitig Mitglied im VCP sein
210 muss;

211 f) die Mitglieder des Bundesversammlungsvorstandes.

212 (3) Als Grundlage für die Berechnung der Zahl der Delegierten der Länder
213 ermittelt der Bundesversammlungsvorstand zum Ende des der Bundesversammlung
214 vorangehenden Jahres:

215 a) die Zahl der stimmberechtigten Mitglieder der Bundesversammlung nach (2);

216 b) die Zahl der Mitglieder des VCP;

217 c) die Zahl der Mitglieder jedes Landes.

218 (4) Danach errechnet sich die Zahl der Delegierten der einzelnen Länder wie
219 folgt:

220 a) Ermittlung der Gesamtdelegiertenzahl der Länder gemäß (1)

221 b) Die Zahl der Mitglieder des jeweiligen Landes (3c) wird durch die Zahl der
222 Mitglieder des VCP (3b) geteilt.

223 c) Der in b) ermittelte Quotient wird mit der in a) ermittelten
224 Gesamtdelegiertenzahl der Länder multipliziert.

225 d) Das in c) ermittelte Ergebnis wird auf ganze Zahlen aufgerundet. Jedes Land
226 erhält die sich daraus ergebende Zahl an Delegiertenmandaten.

227 § 14 Aufgaben der Bundesversammlung

228 (1) Die Bundesversammlung bestimmt die inhaltliche Ausrichtung des VCP. Im
229 Dialog mit der Bundesleitung und dem Bundesrat legt sie die Schwerpunkte der
230 Arbeit fest und entscheidet über die Durchführung von Großveranstaltungen. Sie
231 beschließt die Satzung und die Ordnungen des VCP. Die Bundesversammlung hat
232 volles Informationsrecht. Der Ombudsrat kann aus Gründen des
233 Persönlichkeitsrechts Betroffener das Informationsrecht einschränken.

234 (2) Aufgaben der Bundesversammlung sind weiterhin:

- 235 a) die Wahl, Entlastung und Abberufung des Bundesvorstandes;
- 236 b) die Wahl und Abberufung von Rechnungsprüfer*innen;
- 237 c) die Wahl und Abberufung des Bundesversammlungsvorstandes;
- 238 d) die Entgegennahme des Berichtes des Bundesversammlungsvorstandes;
- 239 e) die Entgegennahme des Jahresberichtes des Bundesvorstandes, der Bundesleitung
240 und des Bundesrates;
- 241 f) die Entgegennahme des Berichtes des*der Rechnungsprüfer*innen;
- 242 g) die Feststellung des Jahresabschlusses;
- 243 h) die Entgegennahme des Jahresberichtes des BEW e.V.;
- 244 i) die Entscheidung über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des
245 Vereins.
- 246 § 15 Zusammentreten und Geschäftsordnung der Bundesversammlung
- 247 (1) Die Bundesversammlung tritt zusammen:
- 248 a) mindestens einmal im Jahr;
- 249 b) auf Verlangen von mindestens 20 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder der
250 Bundesversammlung;
- 251 c) auf Forderung der einfachen Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des
252 Bundesrates;
- 253 d) auf Verlangen von mindestens drei Mitgliederversammlungen der Länder.
- 254 (2) Die Einberufung erfolgt schriftlich durch den Bundesversammlungsvorstand; in
255 Falle a) mit einer Frist von mindestens vier Wochen bis zum Zusammentreten der
256 Bundesversammlung. In den Fällen b) bis d) erfolgt eine Einberufung
257 unverzüglich, die Bundesversammlung hat dann innerhalb von sechs Wochen
258 zusammenzutreten.

259 (3) Die Tagesordnung ist bei jeder Einberufung bekannt zu geben.

260 (4) Die Bundesversammlung tagt öffentlich. Die Öffentlichkeit kann durch
261 Beschluss der Bundesversammlung ganz oder für einzelne Punkte der Tagesordnung
262 ausgeschlossen werden.

263 (5) Die Bundesversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung.

264 § 16 Der Bundesversammlungsvorstand

265 (1) Der Bundesversammlungsvorstand leitet die Bundesversammlung. Er stellt die
266 vorläufige Tagesordnung in Zusammenarbeit mit dem Bundesrat auf. Er ist
267 verantwortlich für die Vorbereitung und Durchführung der Bundesversammlung.

268 (2) Der Bundesversammlungsvorstand wacht über die Einhaltung der Satzung, der
269 Arbeits und Geschäftsordnungen und der Beschlüsse der Bundesversammlung und
270 gibt ihr hierüber einen Bericht.

271 (3) Der Bundesversammlungsvorstand besteht aus vier Personen. Die Wahl des
272 Bundesversammlungsvorstands erfolgt durch die Bundesversammlung. Jedes Jahr
273 werden zwei seiner Mitglieder für die Dauer von zwei Jahren neu gewählt.
274 Wiederwahl ist möglich.

275 (4) Der Bundesversammlungsvorstand hat auf allen Ebenen volles Informationsrecht
276 in den Organen und Gremien des VCP. Der Ombudsrat kann aus Gründen des
277 Persönlichkeitsrechtes Betroffener das Informationsrecht einschränken.

278 § 17 Anträge an die Bundesversammlung

279 (1) Anträge an die Bundesversammlung müssen mindestens sechs Wochen vorher dem
280 Bundesversammlungsvorstand und vier Wochen vorher den Mitgliedern der
281 Bundesversammlung schriftlich begründet vorliegen. Später eingehende Anträge
282 behandelt die Bundesversammlung nur, wenn sie deren besondere Dringlichkeit
283 anerkennt. Anträge zur Satzung und zu den Arbeits und Geschäftsordnungen und
284 der Antrag auf Auflösung des Vereins sind immer an die Fristen gebunden.

285 (2) Antragsberechtigt sind:

286 a) der Bundesvorstand;

- 287 b) der Bundesrat;
- 288 c) die Bundesleitung;
- 289 d) der*die Vertreter*in des BEW e.V.;
- 290 e) die Mitgliederversammlungen der Länder;
- 291 f) mindestens 25 Delegierte der Länder.

292 § 18 Beschlussfassung durch die Bundesversammlung

293 (1) Die Bundesversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß einberufen
294 ist.

295 (2) Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der abgegebenen
296 Stimmen, sofern sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt. Enthaltungen und
297 ungültige Stimmen bleiben bei der Mehrheitsermittlung unberücksichtigt, werden
298 aber im Protokoll dokumentiert.

299 (3) Änderungen der Satzung erfolgen mit einer Zweidrittelmehrheit der nach § 13
300 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.

301 (4) Änderungen der Arbeits und Geschäftsordnungen erfolgen mit einfacher
302 Mehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.
303 Änderung der Arbeitsordnungen »Aufgabe und Ziel«, »Kinder und Jugendliche« und
304 »Erwachsene« erfordern eine Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl
305 der Mitglieder der Bundesversammlung.

306 (5) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen im ersten oder zweiten Wahlgang
307 die Zwei drittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der
308 Bundesversammlung auf sich vereinigen. Im dritten Wahlgang genügt die Mehrheit
309 der nach § 13 ermittelten Zahl der Mitglieder der Bundesversammlung.

310 (6) Während der Amtszeit des Bundesvorstandes kann ein Mitglied des
311 Bundesvorstandes nur mit Zweidrittelmehrheit der nach § 13 ermittelten Zahl der
312 Mitglieder der Bundesversammlung abberufen werden, wenn gleichzeitig das
313 entsprechende Amt entsprechend den Regelungen in (5) neu besetzt wird.

314 (7) Ein Beschluss über die Veränderung des Zweckes oder die Auflösung des

315 Vereins muss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der nach § 13 ermittelten Zahl
316 der Mitglieder der Bundesversammlung gefasst werden.

317 § 19 Protokoll der Bundesversammlung

318 (1) Über den Verlauf und die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das
319 spätestens sechs Wochen nach der Bundesversammlung ihren Mitgliedern zugesandt
320 werden muss. Das Protokoll ist von zwei Mitgliedern des
321 Bundesversammlungsvorstandes zu unterzeichnen.

322 (2) Einsprüche gegen das Protokoll sind innerhalb von sechs Wochen nach dessen
323 Versand an den Bundesversammlungsvorstand zu richten.

324 § 20 Der Bundesvorstand

325 (1) Der Bundesvorstand besteht aus mindestens einer* einem Bundesvorsitzenden,
326 höchstens jedoch vier Bundesvorsitzenden sowie einer* einem Schatzmeister*in. Der
327 Bundesvorstand ist Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

328 (2) Die Wahl des Bundesvorstandes erfolgt durch die Bundesversammlung auf die
329 Dauer von drei Jahren. Er bleibt im Amt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes und
330 der Annahme dieser Wahl. Eine Wiederwahl für weitere drei Jahre ist zulässig.
331 Daraufhin ist eine erneute Wahl erst nach einer Wartezeit von drei Jahren
332 möglich.

333 (3) Bei der Besetzung des Bundesvorstandes soll darauf geachtet werden, dass
334 beide Geschlechter berücksichtigt sind.

335 (4) Die Mitglieder des Bundesvorstandes müssen voll geschäftsfähig sein.

336 (5) Der VCP wird durch jeweils zwei Mitglieder des Bundesvorstandes gerichtlich
337 und außer gerichtlich vertreten. Besteht der Vorstand nur noch aus einem
338 Mitglied, besteht Einzelvertretungsbefugnis.

339 (6) Die Beschlüsse des Bundesvorstandes sind schriftlich zu protokollieren.

340 (7) Der Bundesvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.

341 § 21 Aufgaben des Bundesvorstandes

342 (1) Der Bundesvorstand führt die Geschäfte des VCP. Ihm sind alle Aufgaben
343 übertragen, die nicht durch diese Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind.

344 (2) Der Bundesvorstand trifft die Entscheidungen zur Verwaltung und
345 wirtschaftlichen Absicht des VCP. Er erstellt den Haushaltsplan und
346 überwacht die Haushaltsentwicklung im Rahmen der Haushalts und Finanzordnung.
347 Er stellt den vorläufigen Jahresabschluss fest.

348 (3) Der Bundesvorstand überträgt seine Rechte und Pflichten im Bereich der
349 inhaltlichen Führung des Verbandes gemäß § 24 oder bei von ihm definierten
350 weiteren Aufgabenfeldern auf die Bundesleitung.

351 (4) Der Bundesvorstand ernennt und entlässt die Referentinnen*Referenten der
352 Bundesleitung und weist ihnen einen Aufgabenbereich zu. Die Ernennungen der
353 Referentinnen*- Referenten bedarf der Bestätigung des Bundesrates.

354 (5) Der Bundesvorstand ernennt ein Mitglied des Ombudsrates.

355 (6) Der Bundesvorstand kann eine*einen Geschäftsführer*in bestellen und sie bzw.
356 ihn bevollmächtigen, den Bundesvorstand zu vertreten.

357 § 22 Die Bundesleitung

358 Die Bundesleitung führt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat den VCP
359 im Rahmen der ihr durch die Satzung oder durch Beschluss des Bundesvorstandes
360 zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen.

361 § 23 Mitglieder und Arbeitsweise der Bundesleitung

362 (1) Der Bundesleitung gehören an:

363 a) die Mitglieder des Bundesvorstandes;

364 b) die Referentinnen*Referenten der Bundesleitung;

365 c) der*die Generalsekretär*in.

366 (2) Die Bundesvorsitzenden führen den Vorsitz in der Bundesleitung und sorgen
367 für die Koordination der Arbeit.

(3) Die Bundesleitung kann zur Erfüllung ihrer Aufgaben Fachgruppen, Projektgruppen und Beauftragte einsetzen.

(4) Die Bundesleitung gibt sich eine Geschäftsordnung. In der Geschäftsordnung ist ein Vetorecht des Bundesvorstandes gegen Entscheidungen der Bundesleitung sicherzustellen.

(5) Die Amtszeit der Referentinnen*Referenten gemäß § 21 (4) und § 27 (5) sowie von Beauftragten der Bundesleitung endet jeweils mit der Amtszeit des Bundesvorstandes oder durch eine Entlassung durch den Bundesvorstand. Neu ernannte Referentinnen*Referenten sind kommissarisch und ohne Stimmrecht in der Bundesversammlung bis zu ihrer Bestätigung beim nächstfolgenden Bundesrat im Amt.

(6) Der*Die Generalsekretär*in verantwortet im Rahmen der Beschlüsse der Bundesleitung die pädagogische, theologische und politische, insbesondere jugendpolitische Arbeit der hauptberuflichen

Referentinnen*Referenten in der Bundeszentrale. Sie*Er vertritt die inhaltlichen Positionen des VCP in den genannten Bereichen nach innen und außen, soweit dies nicht die Bundesvorsitzenden oder die zuständigen Referentinnen*Referenten der Bundesleitung selbst tun.

(7) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesleitung und Bundesrat gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die von ihnen getroffenen Entscheidungen.

§ 24 Aufgaben der Bundesleitung

(1) Die Bundesleitung verantwortet die inhaltliche Führung des VCP auf Bundesebene. Dazu gehören insbesondere:

a) die pädagogische, theologische und politische Arbeit des VCP im Rahmen der Beschlüsse der Bundesversammlung;

b) die Schulung von Mitarbeiter*innen;

c) die Vorbereitung, Organisation und Durchführung von Veranstaltungen der Bundesebene;

398 d) die Interessenvertretung des VCP gegenüber Dritten und in verbundenen
399 Organisationen;

400 e) die Öffentlichkeitsarbeit;

401 f) Beratungs und Unterstützungsleistungen für die Länder und bundesweite
402 Pilotprojekte. Dies erfolgt in gemeinsamer Verantwortung mit dem Bundesrat.

403 (2) Die Bundesleitung berät den Bundesvorstand bei Entscheidungen zur Verwaltung
404 und wirtschaftlichen Absicherung des VCP. Sie wirkt bei der Erstellung des
405 Haushaltsplans und der Überwachung der Haushaltsentwicklung mit.

406 (3) Die Bundesleitung berät gemeinsam mit dem Bundesrat die Bundesversammlung zu
407 Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des

408 Verbandes und hinsichtlich der Durchführung von Großveranstaltungen und
409 Pilotprojekten.

410 (4) Die Bundesleitung bestellt den*die Generalsekretär*in. Diese*r muss vom
411 Bundesrat bestätigt werden.

412 (5) Die Amtszeit der*des Generalsekretärin* Generalsekretärs beträgt fünf Jahre.
413 Sie kann höchstens um weitere fünf Jahre verlängert werden.

414 § 25 Der Bundesrat

415 Der Bundesrat trägt gemeinsam mit der Bundesleitung die Verantwortung für die
416 inhaltliche Ausrichtung des VCP zwischen den Bundesversammlungen. Er bringt die
417 praktische Erfahrung aus der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen vor Ort, die
418 inhaltliche und regionale Vielfalt des VCP sowie organisatorische Besonderheiten
419 der Länder ein. Daneben stellt er insbesondere den Interessenausgleich und den
420 Meinungs und Informationsaustausch der Länder untereinander sowie zwischen
421 Bundesebene und Ländern sicher.

422 § 26 Mitglieder und Arbeitsweise des Bundesrates

423 (1) Dem Bundesrat gehören an:

424 a) jeweils bis zu zwei Vertreter*innen der Landesführungen. Jedes Land hat eine
425 Stimme;

- 426 b) bis zu zwei Bundesratsvorsitzende mit einer gemeinsamen Stimme.
- 427 (2) Die Mitglieder der Bundesleitung nehmen mit beratender Stimme an den
428 Sitzungen teil.
- 429 (3) Der Bundesrat kann mit Mehrheit beschließen, ohne seine beratenden
430 Mitglieder zu tagen.
- 431 (4) Bei den Vertreter*innen der Landesführungen soll darauf geachtet werden,
432 dass beide Geschlechter berücksichtigt sind.
- 433 (5) Der Bundesrat regelt seine Arbeitsformen in einer Geschäftsordnung, die der
434 Zustimmung von zwei Dritteln seiner stimmberechtigten Mitglieder bedarf.
- 435 (6) Der Bundesrat wählt bis zu zwei Vorsitzende, die zum Zeitpunkt der Wahl
436 nicht Mitglied des Bundesrates sein müssen. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre;
437 Wiederwahl ist möglich.
- 438 (7) Auf Verlangen von mindestens drei Landesführungen ist der Bundesrat
439 innerhalb von vier Wochen einzuberufen.
- 440 (8) Ein Protokoll ist allen Mitgliedern zu übersenden.
- 441 (9) Im Rahmen eines partnerschaftlichen Dialogs stellen sich Bundesrat und
442 Bundesleitung gegenseitig alle Informationen zur Verfügung, die sie zur
443 Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigen, und informieren sich gegenseitig über die
444 von ihnen getroffenen Entscheidungen.
- 445 § 27 Aufgaben des Bundesrates
- 446 (1) Durch den Bundesrat wirken die Länder an der Führung des VCP mit. Er
447 beschließt ins besondere über eingebrachte Initiativen der Länder und der
448 Bundesleitung. Gemeinsam mit der Bundesleitung berät er:
- 449 a) über Pilotprojekte, an deren Durchführung er oder die Länder beteiligt sind;
- 450 b) die Bundesversammlung zu Fragen der inhaltlichen Ausrichtung des VCP und vor
451 Entscheidungen über die Durchführung von Großveranstaltungen;
- 452 c) die Schaffung von Arbeitsstellen für die inhaltliche Arbeit in der

453 Bundeszentrale.

454 (2) Sofern nicht die Bundesversammlung entscheidet, bedürfen der Zustimmung des
455 Bundesrates:

456 a) grundlegende Entscheidungen der Gestaltung der Öffentlichkeitsarbeit des VCP;

457 b) die Konzeption und Durchführung von Schulungsmaßnahmen für Schulungsmit
458 arbeiter*innen sowie Landesführungen;

459 c) die Aufgabenstellung für Fach und Projektgruppen;

460 d) Grundfragen zentraler Einrichtungen des VCP und deren Konzeption;

461 e) grundlegende Entscheidungen, die die wirtschaftliche Basis des VCP betreffen,
462 und die Einrichtung oder Auflösung von Beschaffungsstellen des Vereins.

463 (3) Der Bundesrat verabschiedet den Haushaltsplan. Er berät die
464 Haushaltsentwicklung sowie den vorläufigen Jahresabschluss und empfiehlt diesen
465 der Bundesversammlung zur Feststellung.

466 (4) In Absprache mit den betroffenen Ländern legt der Bundesrat die
467 Ländergrenzen fest.

468 (5) Der Bundesrat bestätigt die Referentinnen*- Referenten der Bundesleitung.

469 (6) Der Bundesrat bestätigt den*die Generalsekretär*in.

470 (7) Der Bundesrat ernennt zwei Mitglieder des Ombudsrates.

471 § 28 Der Ombudsrat

472 (1) Der Ombudsrat entscheidet über den Ausschluss von Mitgliedern.

473 (2) Der Ombudsrat besteht aus drei Mitgliedern.

474 Zwei Mitglieder werden vom Bundesrat, das dritte Mitglied vom Bundesvorstand
475 benannt. Die Mitglieder müssen nicht dem Bundesrat oder der Bundesleitung
476 angehören. Bei der Besetzung des Ombudsrates soll darauf geachtet werden, dass

477 beide Geschlechter berücksichtigt sind.

478 (3) Die Amtsperiode beträgt drei Jahre. Mehrere Amtsperioden sind möglich.

479 (4) Liegt ein wichtiger Grund vor, können die Mitgliederversammlung einer das
480 Mitglied vertretenden Gliederung, der Vorstand des das Mitglied vertretenden
481 Landes oder der Bundesvorstand den Ombudsrat anrufen und den Ausschluss eines
482 Mitgliedes beantragen. Der Antrag ist über das Generalsekretariat an den
483 Ombudsrat zu richten. Spätestens drei Wochen nach dem Antragseingang ergeht eine
484 Eingangsbestätigung an den*die Antragsteller*in.

485 (5) Die Begründung des Ausschlussantrages ist durch den Ombudsrat nach seinem
486 Ermessen sorgfältig zu prüfen. Hierbei hat der Ombudsrat auf allen Ebenen volles
487 Informationsrecht in den Organen und Gremien des VCP. Dem betroffenen Mitglied
488 ist die Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

489 (6) Um Schaden vom VCP abzuhalten, kann der Ombudsrat während laufender
490 Verfahren

491 a) über das Ruhen von Mitgliedsrechten entscheiden;

492 b) die Führung der Geschäfte betroffener Gliederungen Beauftragten übertragen.

493 (7) Der Ombudsrat verhandelt nicht öffentlich.

494 Die Mitglieder des Ombudsrates sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der
495 Ombudsrat entscheidet für jeden Einzelfall, ob und inwieweit das volle
496 Informationsrecht des Bundesversammlungsvorstandes bzw. der Bundesversammlung
497 zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Betroffener einzuschränken ist.

498 (8) Ein Mitglied des Ombudsrates ist von der Mitwirkung an einem Verfahren
499 ausgeschlossen, wenn

500 a) es selbst von diesem Verfahren betroffen ist;

501 b) ein an dem Verfahren Beteiligter zu ihm in einem Verhältnis der in § 52 Abs.
502 1 StPO bezeichneten Art steht;

503 c) es sich selbst für befangen erklärt.

504 (9) Der Ombudsrat berichtet dem Bundesrat. Der Bundesvorstand wird vom Ombudsrat
505 über laufende Verfahren informiert.

506 Abschnitt 5

507 Rechnungsführung

508 § 29 Geschäftsjahr und Rechnungsprüfung

509 (1) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

510 (2) Der Jahresabschluss wird durch eine*n Sachverständige*n insbesondere
511 hinsichtlich der Einhaltung gesetzlicher Regelungen und der Grundsätze
512 ordnungsgemäßer Buchführung geprüft. Über die Prüfung ist ein Bericht zu
513 erstellen.

514 (3) Der Jahresabschluss wird von zwei Rechnungsprüfer*innen insbesondere
515 hinsichtlich der Einhaltung der Ordnungen und Beschlüsse des VCP geprüft

516 (4) Jedes Jahr wird ein*e Rechnungsprüfer*in auf die Dauer von zwei Jahren durch
517 die Bundesversammlung neu gewählt. Wiederwahl ist möglich.

518 Abschnitt 6

519 Schlussbestimmungen

520 § 30 Auflösung des Vereins

521 Bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall
522 steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Körperschaft an die
523 »Arbeitsgemeinschaft der Evangelischen Jugend in Deutschland e.V.«, die es
524 unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche
525 Zwecke zu verwenden hat.

526 Beschlossen von der 45. Bundesversammlung am 20. Juni 2015.

527 Geändert von der 46. Bundesversammlung vom 10. bis 12. Juni 2016.

528 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 4. November 2016.

- 529 Geändert durch die 50. Bundesversammlung vom 18. bis 19. Mai 2019.
- 530 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 12. September 2022.
- 531 Geändert durch die 51. Bundesversammlung vom 28. bis 29. November 2020
- 532 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 10. Oktober 2022
- 533 Geändert durch die 52. Bundesversammlung vom 12. bis 13.06.2021
- 534 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 24. Oktober 2022
- 535 Geändert durch die 53. Bundesversammlung vom 24. bis 26. Juni 2022
- 536 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 06. März 2023
- 537 Geändert durch die 54. Bundesversammlung vom 24. bis 25. Juni 2023
- 538 Eingetragen im Vereinsregister Kassel (VR 5169) am 23. April 2024
- 539 Geändert durch die 55. Bundesversammlung vom 15. bis 16. Juni 2024